

Anlage 2

1. Nachtragshaushaltssatzung der Landeshauptstadt München für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Landeshauptstadt München folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans ein- schließlich des Nachtrags gegenüber auf nunmehr bisher	
	€	€	€	€ verändert
1. im Ergebnishaushalt				
der Gesamtbetrag der Erträge		203.997.800	7.721.556.500	7.517.558.700
der Gesamtbetrag der Aufwendungen und der Saldo (Jahresergebnis)	364.478.600		7.879.123.500	8.243.602.100
		568.476.400	-157.567.000	-726.043.400
2. im Finanzhaushalt				
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit				
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von		227.585.800	7.377.761.900	7.150.176.100
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	33.309.000		7.156.230.000	7.189.539.000
		260.894.800	221.531.900	-39.362.900
b) aus Investitionstätigkeit mit				
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von		361.944.700	895.806.000	533.861.300
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von		49.493.100	1.912.105.800	1.862.612.700
		312.451.600	-1.016.299.800	-1.328.751.400
c) aus Finanzierungstätigkeit				
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	1.205.000.000		95.000.000	1.300.000.000
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von		64.000.000	95.035.000	31.035.000
	1.269.000.000		-35.000	1.268.965.000
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts (Fi- nanzmittelüberschuss/-fehlbetrag) von	695.653.600		-794.802.900	-99.149.300

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird von 95.000.000 € um 1.205.000.000 € erhöht und damit auf 1.300.000.000 € neu festgesetzt.
- (2) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Stadtgüter München“ sind nicht vorgesehen.
- (3) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Markthallen München“ sind nicht vorgesehen.
- (4) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Stadtentwässerung“ wird nicht geändert.
- (5) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ wird nicht geändert.
- (6a) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 01. September 2019 bis 31. August 2020 sind nicht vorgesehen.
- (6b) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 01. September 2020 bis 31. August 2021 sind nicht vorgesehen.
- (7) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (it@M)“ wird nicht geändert.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird von 1.374.052.000 € um 249.825.000 € erhöht und damit auf 1.623.877.000 € neu festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Stadtgüter München“ wird nicht geändert.
- (3) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Markthallen München“ werden nicht festgesetzt.
- (4) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Stadtentwässerung“ wird nicht geändert.

- (5) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ wird nicht geändert.
- (6a) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammer-spiele“ für das Geschäftsjahr 01. September 2019 bis 31. August 2020 werden nicht festge-setzt.
- (6b) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammer-spiele“ für das Geschäftsjahr 01. September 2020 bis 31. August 2021 werden nicht festge-setzt.
- (7) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Dienstleister für In-formation- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (it@M)“ werden nicht fest-gesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die in der Haushaltssatzung festgesetzt wur-den, werden nicht geändert.

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird von 800.000.000 € um 600.000.000 € erhöht und damit auf 1.400.000.000 € neu festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Stadtgüter München“ wird nicht geändert.
- (3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Markthallen München“ wird nicht geändert.
- (4) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Münchner Stadtentwässerung“ wird nicht geändert.
- (5) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ wird nicht geändert.
- (6a) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 01. September 2019 bis 31. Au-gust 2020 wird nicht geändert.
- (6b) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 01. September 2020 bis 31. Au-gust 2021 wird von 0 € um 16.000.000 € erhöht und damit auf 16.000.000 € neu festgesetzt.

- (7) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (it@M)“ wird nicht geändert.

§ 6

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ beginnt - abweichend vom Haushaltsjahr der Landeshauptstadt München - am 01. September und endet am 31. August des Folgejahres.

Die Festsetzungen für das Geschäftsjahr 01. September 2019 bis 31. August 2020 erfolgten bereits im Rahmen der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2019 und gelten bezogen auf das Wirtschaftsjahr 2019/2020 entsprechend weiter.

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.